

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Stück, 30.04.1909

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 30. April 1909.) 15. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 25. Verordnung vom 20. April 1909 zum Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 aus Anlaß des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909.

### N<sup>o</sup> 25.

Verordnung zum Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 aus Anlaß des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909.

Oldenburg, den 20. April 1909.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen hiermit aus Anlaß des Doppelsteuergesetzes vom 22. März d. J. auf Grund des Artikel 137 Ziffer 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes, was folgt:

#### Artikel 1.

Das Einkommensteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 erfährt mit Wirkung vom 1. April d. J. ab die nachstehenden Änderungen:

I. Ziffer 1 und 2 des Art. 1 erhalten folgende Fassung:  
Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die Angehörigen des Herzogtums mit Ausnahme derjenigen,

a) welche, ohne im Herzogtum einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909) zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen (§ 1 Abs. 2 a. a. D.) oder einen dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. D.) haben;

oder

welche, ohne im Herzogtum einen Wohnsitz oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, in einem anderen Bundesstaat oder in einem Deutschen Schutzgebiete sich aufhalten (§ 2 Abs. 1 a. a. D.);

b) welche neben einem Wohnsitz im Herzogtum in einem anderen Bundesstaat oder in einem Deutschen Schutzgebiete sowohl einen Wohnsitz wie einen dienstlichen Wohnsitz haben;

c) welche, ohne im Herzogtum einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als 2 Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung;

2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,

a) welche, ohne in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz oder in dem übrigen Gebiete des Deutschen Reichs neben einem Wohnsitz einen

dienstlichen Wohnsitz zu haben, im Herzogtum wohnen;

oder

welche, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, im Herzogtum sich aufhalten;

- b) welche neben einem Wohnsitz im Herzogtum oder, ohne im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, ihren dienstlichen Wohnsitz im Herzogtum haben.

II. Ziffer 1 des Art. 2 fällt weg.

III. Ziffer 2 und 3 des Art. 2 erhalten nachstehenden Wortlaut:

2. aus hiesigem Grund- und Gebäudebesitz;
3. aus hiesigen zur Ausübung eines stehenden Gewerbes unterhaltenen Betriebsstätten.

Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebs gelten hiernach als Betriebsstätten:

Zweigniederlassungen,  
Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen,  
Niederlagen,  
Kontore

und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

IV. Ziffer 2 des Art. 4 erhält folgende Fassung:

2. die Erträge
  - a) aus dem in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grund- und Gebäudebesitz;

b) aus den daselbst betriebenen stehenden Gewerben  
 (§ 3 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909).

Artikel 2.

Diejenigen unter das Einkommensteuergesetz oder Vermögenssteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg fallenden Steuerpflichtigen, deren Steuerverhältnisse durch das Doppelsteuergesetz vom 22. März d. J. eine Änderung erfahren haben, sind vom 1. April d. J. ab auf dem in Art. 64 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Wege zur Einkommensteuer und Vermögenssteuer neu zu veranlagten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 20. April 1909.

Im Auftrage des Großherzogs:

(Siegel.)

Das Staatsministerium.

Ruhstrat. Ruhstrat. Scheer.

Lohse.